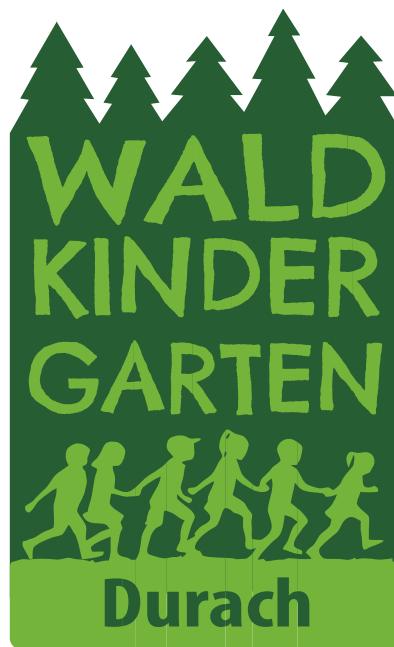


Schutzkonzept

Waldkindergarten Durach

Eine Einrichtung von **h&b learning gGmbH**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Theoretische Grundlagen	4
2.1	Kindeswohl.....	4
2.2	Kindeswohlgefährdung	5
2.3	Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und Strafrecht.....	5
2.4	Formen von Gewalt	5
3	Rechtliche Grundlagen	6
4	Risikoanalyse	7
4.1	Potenziell gefährdende Situationen und Orte	7
4.2	Durch wen kann eine Gefährdung ausgelöst werden?.....	8
5	Prävention	8
5.1	Personalmanagement.....	10
5.1.1	Personalauswahl.....	10
5.1.2	Personalführung	11
5.1.3	Verhaltenskodex	11
5.1.4	Fort- und Weiterbildung	16
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	17
5.3	Partizipation und Beschwerdemanagement.....	17
6	Intervention	18
6.1	Interne/ Externe Gefährdung	18
6.1.1	Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung	19
6.1.2	Vorgehen bei Verdacht auf externe Gefährdung	20
6.2	Aufarbeitung/ Rehabilitation	24
6.3	Abgrenzung der Meldepflichten	24
6.4	Anlaufstellen und Ansprechpartner/ -innen	24
7	Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	25
8	Literaturverzeichnis	26

9	Impressum.....	27
---	----------------	----

1 Vorwort

Unser eingruppiger Waldkindergarten befindet sich im Schreyenwald, am Ortsausgang von Durach. Die Gruppe bietet Platz für 25 Kinder von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Natur als Bildungs- und Entwicklungsraum bietet den Kindern ganzheitliche Erfahrungsmöglichkeiten. Wir legen großen Wert darauf, die Natur und deren jahreszeitlichen Wandel mit allen Sinnen zu erleben. Die Natur steht im Vordergrund unserer täglichen Arbeit. Dabei verzichten wir auf vorgefertigte Angebote und gestalten unseren Alltag mit festen Ritualen und nach den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder. So findet jedes Kind seinen Platz. Egal ob es zurückhaltend oder schüchtern ist, mehr Ruhe braucht, oder abenteuerlustig ist und seinen natürlichen Bewegungsdrang ausleben möchte. Als Kindertageseinrichtung haben wir den Auftrag, den Kindern einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich frei und sicher entfalten können, und sie vor Gewalt und potenziellen Gefahren in jeglicher Form geschützt sind.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, verfügen wir als Einrichtung über ein Schutzkonzept. In diesem werden die potenziellen Risikofaktoren aufgezählt, sowie die daraus resultierenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen aufgegliedert.

2 Theoretische Grundlagen

Um das Kindeswohl schützen zu können, ist es zunächst wichtig, dieses zu definieren. Ebenso wichtig ist auch zu wissen, was eine Kindeswohlgefährdung ausmacht und wann man von Gewalt spricht. Der Begriff Kindeswohl, sowie der Begriff Kindeswohlgefährdung sind nicht einheitlich definiert und somit unbestimmte Rechtsbegriffe. Im Folgenden versuchen wir euch dennoch einen Einblick in die Bedeutung dieser Bezeichnungen zu geben.

2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (A0)

Um das Kindeswohl zu gewährleisten, müssen folgende Bedürfnisse erfüllt sein:

- **Vitalbedürfnisse:**
Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **Soziale Bedürfnisse:**
Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:**
Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

2.2 Kindeswohlgefährdung

Heruntergebrochen spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kindeswohl nicht oder nur teilweise gewährleistet wird. Genauer definiert ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann. (A1)

2.3 Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und Strafrecht

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt. Grenzverletzungen sind eine Vorstufe von Gewalt. Sie zeichnen sich durch Verhaltensweisen aus, in denen unabsichtlich in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden.

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Diese sind nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant. Eigene Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) werden auf Kosten anderer verfolgt. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der betroffenen Kinder und klare Konsequenzen notwendig.

Unter strafrechtlich relevanter Gewalt werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen. (A5)

2.4 Formen von Gewalt

Gewalt geht häufig mit einer Kindeswohlgefährdung einher. Dabei ist nicht nur körperliche oder sexuelle Gewalt gemeint, diese stellen nur zwei der vier Formen von Gewalt da. Gewalt kann als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert werden. (A2)

Gewalt wird in folgende vier Formen unterteilt:

- **Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung**

Die psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch die Vermeidung emotional befriedi- gender Zuwendung. Darunter fallen Liebesentzug (z.B. ignorieren, ablehnen) aber auch Einschüchterung oder verbale Gewalt (beschämen, drohen). Überbehütung und Überforderung gehört hier ebenfalls dazu.

- **Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung**

Bei körperlicher Gewalt wird handgreifliches, übergriffiges Verhalten gegenüber den Kindern gezeigt (z.B. schubsen, schlagen, festbinden, einsperren). Zur körperlichen Vernachlässigung gehören unter anderem unzureichende Körperpflege und unpas- sende Kleidung, sowie falsche Ernährung.

- **Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch**

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor, sowie an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkon- takt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (A3)

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (A3)

- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gilt in manchen Fällen als eine Form von Gewalt. (z.B. Kind ist zu lange oder zu jung allein zu Hause; junges Kind ist allein in der Stadt unterwegs; Kind hält sich unbeaufsichtigt an gefährlichen Orten auf). Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte, Menschenrechte und Frei- heiten eines jeden Menschen. (A4)

3 Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene verankert.

Unserem Schutzkonzept liegen die anschließend genannten Gesetze zugrunde.

- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2,3,12,16,17,19,24,27,28,31)
- UN-Behindertenrechtskonvention

- EU-Grundrechtecharta (Art. 24)
- Grundgesetz (Art. 1 & 2 in Auszügen)
- BGB (§1631 Abs. 2)
- SGB VIII (§ 1 Abs. 3; 8a, 8b, 30, 45, 46, 47, 72a)
- Strafgesetzbuch
- BayKiBiG (Art. 9b)
- AVBayKiBiG (§1 Abs. 3)

4 Risikoanalyse

Gemeinsam haben wir als Einrichtung im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen, Personen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können.

4.1 Potenziell gefährdende Situationen und Orte

- Beim Toilettengang (Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum pieseln am „Pieselplatz“ gehen.)
- Arbeit mit besonders vulnerablen Kindern (Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Beeinträchtig)
- In Wickelsituationen
- Während der Hängemattenzeit
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang in unseren Waldbereich).
- Beim Umziehen (z. B. wenn die Kleidung durchnässt ist).
- In allen Einzelsituationen von pädagogischem Personal und Kindern.
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber/innen und Eltern, sowie Fachdienste und Therapeuten
- Bei hoher Belastung der Pädagog:innen (Personalmangel, Krankheitsausfälle, Konflikte im Team oder mit Eltern)
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z.B. Schüler- oder FOS-Praktikanten
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Bei Konflikten zwischen Kindern
- Bei Konflikten zwischen Kind und pädagogischem Personal

- Beim Arbeiten mit Werkzeug
- Bei extremen Wetterbedingungen (Kälte, Hitze, Sturm)
- Im Brandfall
- Schlecht einsehbare Bereiche wie im und hinter dem Bauwagen, Spielebereich unteres „Haus“, Versteckter Bereich am Kletterbaum, im Kugelwald und Feenwald (angrenzende Waldstücke), Selbstgebaute Verstecke (Tipis).

4.2 Durch wen kann eine Gefährdung ausgelöst werden?

- Betreuungspersonen
- Andere Kinder
- Fremde Personen (Spaziergänger)

5 Prävention

Der Waldkindergarten Durach hat wie jede Kita einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention beruht. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen.

Den im Folgenden genannten Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Kindeswohlgefährdung liegen diese Ansätze zugrunde.

Wir leben Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Das wissen wir alle, doch wissen die Kinder das auch? Eine unserer Präventionsmaßnahmen des täglichen Kindergartenalltags ist es, Kinderrechte zu leben. Die Kinder erfahren so, dass sie etwas wert sind und selbst etwas erreichen können. Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind für uns die nachfolgenden Rechte von großer Bedeutung:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Bedeutung in unserem Alltag:

- Alle Kinder sind gleich viel wert
- Jedes Kind wird gleichberechtigt und gleichwertig behandelt
- Wir sehen Verschiedenartigkeit als Chance und Ressource

Art. 3: Wohl des Kindes

Bedeutung in unserem Alltag:

Das Wohl der Kinder steht in jedem Fall an erster Stelle. Alles, was wir in unserer täglichen Arbeit tun, hat dies zum übergeordneten Ziel.

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens

Dieses Recht spricht den Kindern eine Meinungsfreiheit und das Recht auf Mitbestimmung in Bereichen zu, die es direkt betreffen.

Bedeutung in unserem Alltag:

Eine unserer wichtigsten Arbeitsgrundlagen ist die Partizipation, die Mitbestimmung und der Miteinbezug der Kinder im Alltag. So erfahren die Kinder, dass sie etwas bewirken können und ihre Meinung zählt.

- Die Kinder werden in kleine Entscheidungen des Alltags miteinbezogen. (Wo will ich Brotzeit machen? Will ich Stirnband oder Mütze tragen? Was will ich mit wem spielen?)
- In vielen Bausteinen im Tagesablauf wird die Meinung der Kinder eingeholt und berücksichtigt. (An welchen Waldplatz gehen wir heute? Welcher Tischspruch wird gesagt? Welche Lieder singen wir im Kreis)
- In Kinderkonferenzen werden Fragen von den Kindern geklärt und Entscheidungen getroffen. (Welche Regeln gibt es in der Gruppe? Welche Themen interessieren mich in der Vorschule? Welche Aufführung wollen wir zu einem Fest einstudieren?)
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich über Dinge zu beschweren und Situationen anzusprechen, die sie nicht gut finden. (Abschlussrunde im Kreis: Was war heute gut, was war heute nicht so gut?)

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in seine Privatsphäre ausgesetzt sein.

Bedeutung in unserem Alltag:

- Bei Bedarf können sich die Kinder zurückziehen. (An Orte, die nicht sofort einsehbar sind)
- Die „Pieselbäume“ sind mit einem Sichtschutz versehen oder nicht direkt einsehbar. (für Fremde und die Gruppe)

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

Bedeutung in unserem Alltag:

- Mit unserer Pädagogik auf Augenhöhe des Kindes leben wir den Kindern und Eltern eine gewaltfreie Erziehung vor.
- Wir schaffen den Kindern Raum für ein positives Selbstkonzept, die Kinder können sich so wertvoll, fähig, wichtig und kompetent fühlen.

- Die Kinder erfahren, dass sie auch zu Erwachsenen „Stopp“ und „Nein“ sagen dürfen, im Alltag sowie in gezielten Maßnahmen wie dem Selbstbehauptungskurs.

5.1 Personalmanagement

5.1.1 Personalauswahl

Prävention beginnt bereits bei der Personalauswahl. Unser Bewerbungsverfahren und die Einstellungskriterien sollen Gefährdungen seitens neuer Teammitglieder vorbeugen.

Die Bewerber:innen werden zunächst zu einer Hospitation eingeladen. Hier können schon erste Kontakte zu den Kindern und der Umgang mit den Kindern beobachtet werden. Im anschließenden Gespräch wird unter Anderem herausgefiltert, ob die Wertvorstellungen und das Bild des Kindes, beziehungsweise die Grundhaltung gegenüber den uns anvertrauten Kindern übereinstimmt.

Vor einer tatsächlichen Einstellung wird das Führungszeugnis der Bewerber:innen angefordert. So kann strafrechtlich relevante Gewalt in der Vergangenheit ausgeschlossen werden. Außerdem wird die Einhaltung unseres Verhaltenskodex, sowie die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzeptes unterzeichnet. Darüber hinaus haben wir folgende Richtlinien für neue Kolleg:innen, Praktikant:innen, Hospitant:innen und Eltern im Elterndienst oder beim „Schnuppern“ für unsere Einrichtung festgelegt:

- Besucher:innen in Gruppen werden den Kindern, wenn möglich, im Vorhinein angekündigt (z.B. Schulklassen, Hospitant:innen)
- Kurzzeitpraktikant:innen, Hospitant:innen, Eltern im Elterndienst befinden sich zu keiner Zeit alleine mit ein oder mehreren Kindern im Wald oder im Bauwagen.
- Langzeitpraktikant:innen (ab einem Monat Praktikumszeit) werden bezüglich unseres Verhaltenskodexes belehrt und bestätigen, dass sie sich an die Richtlinien halten. Wir behalten uns aber das Recht vor, die Eignung der Praktikanten für intime Handlungen (Toilettengang, Wickeln, Umziehen mit den Kindern) nach unserem Ermessen einzuschätzen.
- Bewerber:innen werden darüber informiert, dass wir uns als Einrichtung intensiv mit dem Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt“ auseinandersetzen.
- Wir legen großen Wert darauf, unsere Werte und Normen an neue Kolleg:innen, Praktikant:innen weiter zu geben.
- Neue Kolleg:innen, Praktikant:innen unterschreiben vor Beschäftigungsbeginn eine Schweigepflichtserklärung.
- Hospitant:innen und Eltern beim „Schnuppern“ oder während des Elterndienstes haben das Betriebs- und Sozialgeheimnis zu wahren. Dies gilt für alle erhaltenen Eindrücke und gesehene Schriftstücke, die nicht allgemein bekannt oder offenkundig sind.

5.1.2 Personalführung

Träger und Leitung haben eine wichtige Funktion, um das Thema Kinderschutz in Ihrer Einrichtung zu verankern. In der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen, sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept ein wesentlicher Punkt. Das Thema Schutzkonzept ist darüber hinaus fester Bestandteil unseres Planungstages zu Beginn jedes Kindergartenjahres. In diesem Rahmen wird auch der Verhaltenskodex besprochen. Außerdem besprechen wir das Thema in regelmäßigen Abständen in Teamsitzungen und überprüfen immer wieder, ob das Konzept angepasst oder überarbeitet werden muss. Fachberatung durch unsere Kooperationen, kollegiale Beratung in Teamsitzungen und Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in unserem Team.

5.1.3 Verhaltenskodex

Im Folgenden haben wir als Einrichtung einen Verhaltenskodex erarbeitet, um den potenziellen Gefahren entgegenzuwirken. Dieser Verhaltenskodex enthält Regeln und Richtlinien, mit denen sich alle in der Einrichtung tätigen Personen identifizieren und diese im Kindergartenalltag umsetzen.

Der Verhaltenskodex beinhaltet folgende Punkte:

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind
- Sprache und Wortwahl
- Regeln zu Nähe- und Distanzverhalten
- Vorgehen bei der Begleitung von Toilettengang, Umziehen und Wickelsituation
- Brotzeitsituation
- Umgang mit herausforderndem Verhalten einzelner Kinder & Umsetzen von Konsequenzen
- Regeln für neue Kolleg:innen, Praktikant:innen
- Waldregeln für die Kinder
- Sonstige geregelte Vorgehensweisen und Richtlinien im Alltag
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind

Unsere grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind orientiert sich an unserem Leitbild, unserem Bild vom Kind und den Kinderrechten.

- Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, auf Augenhöhe und mit Empathie.
- Alle Kinder sind gleich viel Wert, wir sehen Unterschiedlichkeit als Chance.
- Jedes Kind ist ein Individuum, das seine Umwelt von Anfang an aktiv mitgestaltet und in Entscheidungsprozesse (altersangemessen) miteinbezogen wird.

Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl können die Beziehung zwischen Kind und Erwachsenem auf unterschiedliche Weise definieren. Ein feinfühliger und kindgerechter Sprachgebrauch ist ausschlaggebend für eine empathische Begegnung auf Augenhöhe. Außerdem beachten wir folgende Punkte:

- Wir verwenden keine Schimpfworte.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache.
- Wir sprechen mit den Kindern in einem altersentsprechenden Wortschatz.

Regeln zu Nähe- und Distanzverhalten

Regeln für das pädagogische Personal

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf.
- Wenn Kinder uns in den Bauwagen begleiten, lassen wir die Türen offen.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbekleideten Kinder.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer:innen auf unserem Waldplatz aufhalten (beim Freispiel, beim Pilze suchen, etc.).
- Besucher in den Gruppen z.B. Hospitant:innen, Vertretungen usw. werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.

Regeln für Kinder

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“, „Stopp, das mag ich nicht“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kindergartenkinder und Ferienkinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN
- Stopp heißt Stopp
- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.

- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet in einsehbaren Bereichen des Waldes auf.
- Wenn im Sommer Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung.

Regeln für Eltern

- Eltern wahren bei fremden Kindern eine gesunde Distanz. Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern respektieren bei ihren eigenen Kindern, wenn diese keine körperliche Zuwendung wollen.
- Eltern gehen nicht an den Pieselplatz, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Anziehen hilft. Hier sprechen wir Eltern konkret an, den Bereich zu verlassen und einen Moment zu warten.
- Eltern machen keine Fotos von anderen Kindern im gesamten Waldkindergartenbereich.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.

Vorgehen bei der Begleitung von Toilettengängen, Wickelsituationen, Umziehen

- Wir kündigen den Kolleg:innen an, wenn wir einem Kind beim Umziehen helfen, wenn wir ein Kind wickeln oder es auf die Toilette begleiten.
- Beim Begleiten der Toilettengänge fassen wir keine Geschlechtsteile der Kinder an.
- Will ein Kind beim Toilettengang ungestört sein, ermöglichen wir das.
- In Wickelsituationen achten wir auf Privatsphäre.
- Will ein Kind nicht gewickelt/ nicht umgezogen werden, zwingen wir es nicht und halten Rücksprache mit den Eltern.
- Wenn ein Kind eingenässt/eingekotet hat oder wetterbedingt nasse Kleidung hat, ziehen wir es um.

Brotzeitsituationen

- Wir zwingen die Kinder nicht zum Essen oder Trinken.
- Wir zwingen die Kinder nicht aufzuessen.
- Hat ein Kind außerhalb der Essenszeit Hunger, darf es nach Absprache etwas essen.
- Die Kinder dürfen ihre Brotzeit teilen.

Wer teilen will, fragt erst nach. Sind alle beteiligten Kinder einverstanden, kann geteilt werden.

Umgang mit herausforderndem Verhalten einzelner Kinder

- Wir informieren eine:n Kolleg:in darüber, dass wir in die Interaktion mit einem Kind gehen und somit die Gesamtgruppe nicht mehr im Blick haben können.
- Wenn wir ein herausforderndes Verhalten eines Kindes wahrnehmen, begeben wir uns in die Situation und auf Augenhöhe des Kindes.
- Wenn das Kind überfordert, „wie im Tunnel“ wirkt, geben wir ihm Zeit, um sich zu beruhigen.
- Wir gehen ins Gespräch mit dem Kind und versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden.
- Wenn von dem Kind für sich selbst oder für andere eine Gefahr ausgeht, so wenden wir die Maßnahme einer „Auszeit“ an. Das Kind wird aus der Situation genommen und hat, an einem geschützten Ort in Begleitung einem/r pädagogischen Mitarbeiter:in, Zeit sich zu beruhigen und die Situation zu klären.
- Lässt sich das Kind nicht auf die/den Pädagog:in ein, wird ein Wechsel der Bezugsperson durchgeführt.
- Falls sich die Situation nach dem obigen Vorgehen nicht entschärft, werden die Eltern informiert und das Kind muss abgeholt werden.
- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.

Regeln für neue Kolleg:innen, Praktikant:innen, Hospitant:innen

- Kurzzeitpraktikant:innen, Hospitant:innen wickeln keine Kinder / ziehen keine Kinder um.
Jahrespraktikant: innen übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit.
- Bei Langzeitpraktikant:innen entscheiden wir, in wie weit diese pflegerische Handlungen übernehmen kann.
- Kurzzeitpraktikant:innen, Hospitant:innen halten sich nicht allein in 1:1 Situationen mit Kindern im Wald oder im Bauwagen auf.
- Vor Beschäftigungsantritt muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.
- Neue Kollegen:innen / Langzeitpraktikant:innen übernehmen erst pflegerische Handlungen, wenn eine gute Vertrauensbasis zu den Kindern besteht.

Waldregeln für die Kinder

Eine Gefahrensituation kann auch von den Kindern ausgelöst werden. Sie können sich selbst oder andere Kinder gefährden.

In unserem Waldkindergarten gibt es daher für die Kinder bestimmte Waldregeln, die solchen Gefahrensituationen entgegenwirken sollen.

- Wir essen Nichts aus dem Wald:
Gesammelte Beeren oder andere essbare Schätze aus der Natur dürfen in der Brotdose mit nach Hause genommen werden. Die Eltern entscheiden dann, wie sie damit umgehen.
- Wir fassen keine Pilze und tote Tiere an.
- Ein „STOPP, ich mag das nicht“ wird immer akzeptiert.
- Wer schnitzt, der sitzt.
- Stöcke, die länger sind als der eigene Arm zeigen immer Richtung Boden.
- Die Kinder halten sich immer in Sichtweite zu einer Fachkraft auf. Ausnahmen gibt es nach Absprachen.
- Die Kinder zerstören keine lebende Pflanzen.
- Wir führen in regelmäßigen Abständen eine Notfallübung mit den Kindern durch. Durch das Trillern einer Pfeife werden die Kinder dazu angehalten sich so schnell wie möglich am „Notfallplatz“ zu versammeln.
- Bei der Begrüßung und Verabschiedung nehmen die Kinder und eine/r Pädagog:in verbal, durch Winken oder Augenkontakt, Kontakt auf, damit die Übergabe zwischen Eltern und Kindergarten gegeben ist.

Sonstige geregelte Vorgehensweisen und Richtlinien im Alltag

- Jedes Teammitglied trägt im Rucksack eine Liste, auf der alle Abholberechtigten der Kinder aufgeführt sind.
- Wir hinterlassen keinen Müll im Wald.
- Unser Bauwagen verfügt über einen Evakuierungsplan. Brandschutzübungen werden regelmäßig durchgeführt.
- Unser Waldgelände wird zweimal jährlich von einem Baumpfleger geprüft. Die Mitarbeiter:innen werden dabei geschult, gefährliche Veränderungen im Wald zu erkennen.
- Wir haben stets einen Blick auf die Umgebung („gefährliche Bäume“, freilaufende Hunde, Passanten)
- Wir halten uns mit den Kindern nur an vereinbarten und kontrollierten Waldplätzen auf.
- An den Waldplätzen verteilt sich das Team sinnvoll, um alles gut im Blick zu haben.
- Jede Gruppe führt ein aufgeladenes Kindergartenhandy mit sich.
- Wir führen bei Ausflügen ein Erste-Hilfe-Set mit im Rucksack.

- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass diese nicht unbeaufsichtigt sind.
- Die Kinder benutzen Werkzeuge nur unter Beaufsichtigung.
- Wir führen regelmäßig gezielte Beobachtungen zum Entwicklungsstand und Allgemeinzustand der Kinder durch.
- Wir wahren den Datenschutz.
- Die Teammitglieder achten auf angemessene Kleidung, die nicht unnötig freizügig ist.
- Wir gehen unserem Schutzauftrag ungeachtet von Geschenken und Vergünstigungen nach.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung schlafen immer mindestens zwei Erwachsene in einem Raum mit den Kindern. Die Teammitglieder sind während der gesamten Nacht sofort für die Kinder ansprechbar.
- Die Kinder erhalten nur eingeschränkten und beaufsichtigten Zugang zu den mobilen Endgeräten der Einrichtung (z. B. beim Fotografieren).

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Eine Übertretung des Verhaltenskodex von Teammitgliedern kann vorkommen. Wichtig ist es zu wissen, wie damit umgegangen wird. Fällt einem Teammitglied eine (einmalige, nicht gravierende) Übertretung auf, so spricht er/sie das Verhalten direkt in der Situation an. Im Optimalfall lässt sich das angesprochene Teammitglied auf den Hinweis ein und reflektiert sich.

Wird mehrmaliges/regelmäßiges oder gravierendes Übertreten des Verhaltenskodex festgestellt, oder reagiert die angesprochene Person abweisend, verständnislos, so werden weitere Maßnahmen eingeleitet:

- Die Leitung wird darüber informiert. (Falls die Leitung betroffen ist, wird die Geschäftsleitung informiert)
- Das Übertreten wird dokumentiert.
- Die Leitung sucht das Gespräch mit dem Teammitglied.
- Je nach Schwere der Übertretung wird dem Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gefolgt.

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

Das Personal nimmt regelmäßig an verschiedenen pädagogischen Fortbildungen teil. Der Träger **h&b learning** ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“. Für die Leitungskräfte gibt es darüber hinaus die Fortbildung zur „Infofern erfahrenen Fachkraft“.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung

- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist. Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“

In unserem pädagogischen Alltag gehen wir wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder um. Wir legen großen Wert darauf, die Kinder in ihrer Identitätsentwicklung zu stärken und schaffen einen sicheren Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können, ohne die Kinder zu überfordern.

5.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder ist bereits seit einigen Jahren ein wichtiges Prinzip der Frühpädagogik. Partizipation ist auch die Grundlage gelingender Präventionsarbeit. In unserem Verhaltenskodex ist die Grundhaltung vom von Geburt an selbstbestimmten Wesen verankert. Darüber hinaus ist im Punkt „Wir leben Kinderrechte“ unter „Art. 12 Berücksichtigung des Kinderwillens“ aufgeführt, wie wir Partizipation im Waldkindergartenalltag leben. Detailliertere Einblicke dazu gibt es auch in unserer Konzeption. Damit alle Beschwerden ankommen, gehört, bearbeitet und reflektiert werden können, gibt es für die verschiedenen Zielgruppen unserer Einrichtung unterschiedliche Beschwerdewege.

Beschwerden von Kindern

Es gibt Reflexionsrunden im Abschlusskreis, in dem die Kinder erzählen können, was heute im Kindergarten nicht gut war. Beschwerden der Kinder werden vom Team ernst genommen und mit Empathie behandelt. Kann ein Beschwerdegrund nicht aus dem Weg geräumt werden, reagiert die Pädagog:in einfühlsam und begleitet die Gefühle des Kindes. (evtl. Frustration, Wut, ...)

Beschwerden von Mitarbeitenden

Beschwerden von Mitarbeitenden können im Alltag jederzeit an die Leitung (wenn Leitung betroffen, an die Geschäftsleitung) herangetragen werden. Außerdem bieten die regelmäßigen Teamsitzungen und das jährliche Mitarbeitergespräch, einen geeigneten Rahmen für Beschwerden. Im Mitarbeitergespräch wird gezielt von der Leitung danach gefragt. Die

Beschwerden der Mitarbeitenden werden von der Leitung ernst genommen und gemeinsam wird sich zeitnah damit auseinandergesetzt.

Beschwerdestellen:

Leitung Waldkindergarten Durach:

Katrin Scheuermann (0159/06818195; wkg.durach@hb-learning.de)

Geschäftsleitung h&b learning:

Kerstin Betz (09395/87896-10; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de)

Beschwerden von anderen Erwachsenen

Wenn Eltern oder andere Erwachsene direkte Beschwerden haben, dann können sie im Alltag jederzeit auf die Teammitglieder, sowie die Leitung zugehen. Außerdem bieten die regelmäßigen Tür- und Angelgespräche, die Chatfunktion der Kikom App, sowie die jährlichen Elterngespräche den Rahmen, Beschwerden beim Team anzubringen.

Darüber hinaus gibt es jedes Kindergartenjahr eine Elternumfrage. Dort können anonym Beschwerden eingegeben werden. Auch der Elternbeirat kann anonyme Beschwerden an das Team tragen. Falls einer Beschwerde nach mehrfacher Ansprache nicht ausreichend nachgegangen wurde, können diese Kontakte in der unten aufgelisteten Reihenfolge hinzugezogen werden:

Leitung Waldkindergarten Durach:

Katrin Scheuermann (01590/6818195, wkg.durach@hb-learning.de)

Elternbeirat Waldkindergarten Durach:

aktuelle Kontakte über die Kikom-App

Geschäftsleitung h&b learning:

Kerstin Betz (09395/87896-10; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de)

Zuständige Kindertagesstätten-Aufsicht Landratsamt Oberallgäu:

S. Kirchmann (08321 612-1990, SuenneSimone.Kirchmann@lra-oa.bayern.de)

6 Intervention

6.1 Interne/ Externe Gefährdung

In unserer Einrichtung haben wir uns Vorgehensweisen erarbeitet, um Verdachtsfällen klar und unvoreingenommen nachgehen zu können und im Ernstfall Handlungssicherheit zu haben. Es wurde ein „Krisen-Leitfaden“ entwickelt, der die Abläufe, die Verantwortlichkeiten

und die Meldepflicht berücksichtigt. Allgemein orientiert sich dieser an den Vorgaben des §8a SGB VIII, in dem der Schutzauftrag festgehalten ist.

6.1.1 Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung

Interne Gefährdungen werden von Personen innerhalb der Einrichtung im Verantwortungsbereich von h&b learning ausgelöst. Diese Personen können Kinder und Mitarbeiter:innen bzw. sonstige im Auftrag des Kindergartens tätige Personen sein. Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um jegliche „auffällige“ Situation sofort professionell hinterfragen zu können.

Verdacht zwischen Kolleg:innen

- Generell gilt die Unschuldsvermutung, die Aufklärung der Situation steht im Vordergrund.
- Der, die Kolleg:in wird direkt auf die Situation angesprochen und aufgefordert diese zu erklären.
- Erscheint die Erklärung plausibel, so wird sie in anonymisierter Form noch mit einem/einer weiteren Kolleg:in besprochen
- Das Gespräch wird dokumentiert und an die Leitung/stellvertretende Leitung weitergegeben.
- Kann oder will eine mitarbeitende Person die Situation nicht mit anderen Kolleg:innen besprechen, informiert der/die Mitarbeiter:in die Leitung/stellvertretende Leitung über die Beobachtung.
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht, muss dieser nach §47 SGB VIII sofort über den Träger der Fachschaft gemeldet werden.

Eltern verdächtigen Kindergartenpersonal

- Haben Eltern einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kindergartenmitarbeiter:innen, dann können sie diesen an die Leitung/stellvertretende Leitung der Einrichtung herantragen.
- Die Leitung/stellvertretende Leitung dokumentiert das Gespräch
- Die Leitung/stellvertretende Leitung leitet, wenn nötig, weitere Schritte ein.
- Sind die Leitung und stellvertretende Leitung von dem Verdacht betroffen, so kann sich an die Geschäftsleitung gewendet werden.

Verdacht zwischen Kindern

- In einer Gefahrensituation greifen wir sofort ein.
- Liegt keine akute Gefahrensituation vor, beobachten wir die „auffällige“ Situation zwischen den Kindern.

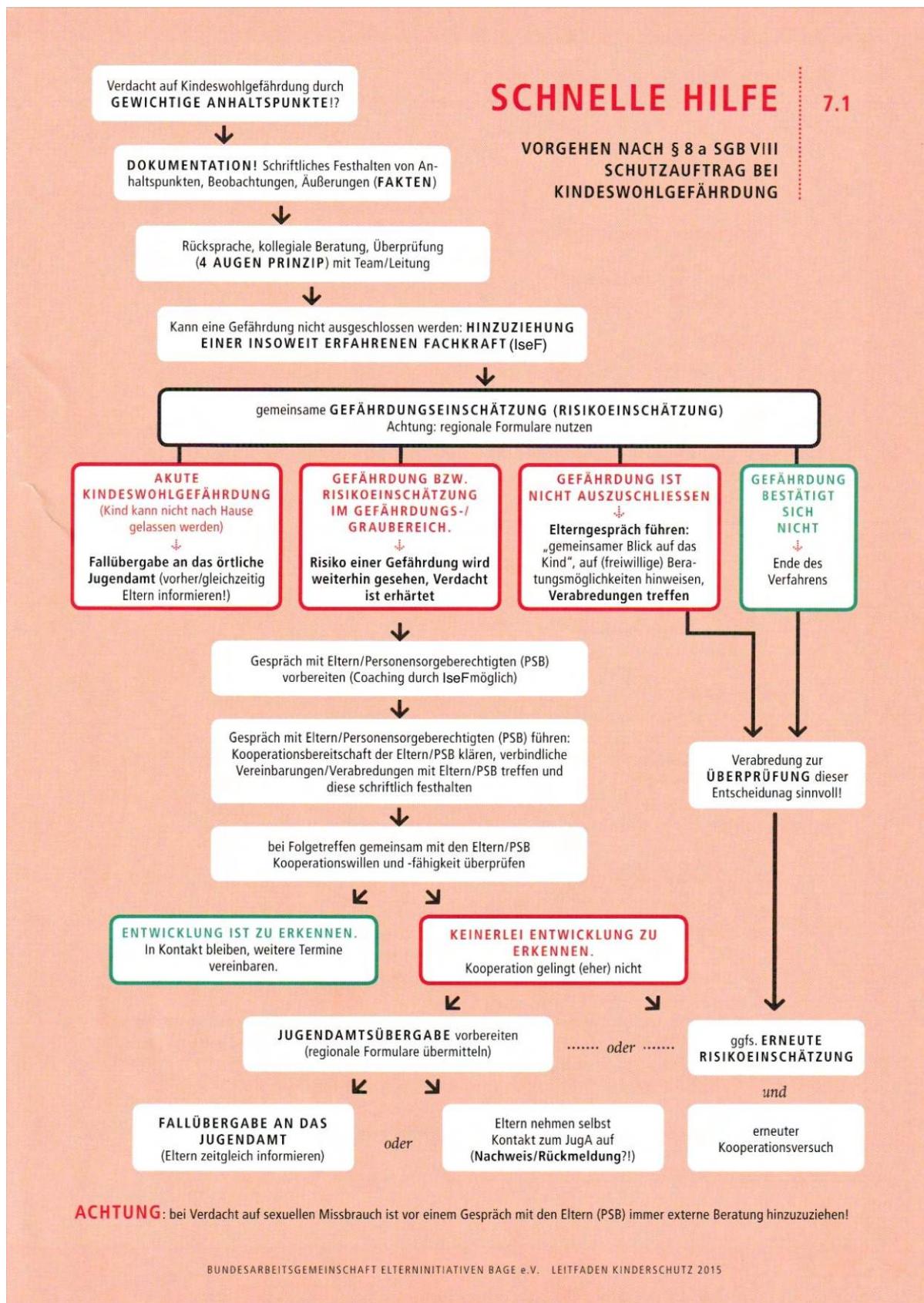
- Im Anschluss suchen wir das Gespräch mit den Beteiligten.
- Wir hören aufmerksam zu und werten nicht.
- Wir stellen keine Suggestivfragen.
- Das Gespräch wird dokumentiert.
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht gegen ein Kind aus der Einrichtung, muss dieser nach §47 SGB VIII über den Träger gemeldet werden. Alle dabei geführten Dokumente werden im Ordner „Kinderschutz“ abgeheftet.

6.1.2 Vorgehen bei Verdacht auf externe Gefährdung

Externe Gefährdungen finden im Verantwortungsbereich „Dritter“ statt und werden durch Personen im familiären/ sozialen Umfeld des Kindes ausgelöst. Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um jegliche „auffällige“ Situation sofort professionell hinterfragen zu können.

Verdacht bei externen Personen

- Wir dokumentieren für uns „auffälliges“ Verhalten gegenüber Kindern.
- Wir dokumentieren Aussagen der Kinder, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten.
- Wir geben unsere Beobachtungen an die Leitung weiter. Alle dabei geführten Dokumente werden im Ordner „Kinderschutz“ abgeheftet.



7.5

HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder/Eltern/Mitarbeiter_innen o. ä.) auf **KINDERESWOHLGEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

↓
DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

↓
INFORMATION an Leitung und Träger/Vorstand

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDERESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

- VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
- Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

↓
Ende des Verfahrens

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

GEFÄHRDUNG UNKLAR

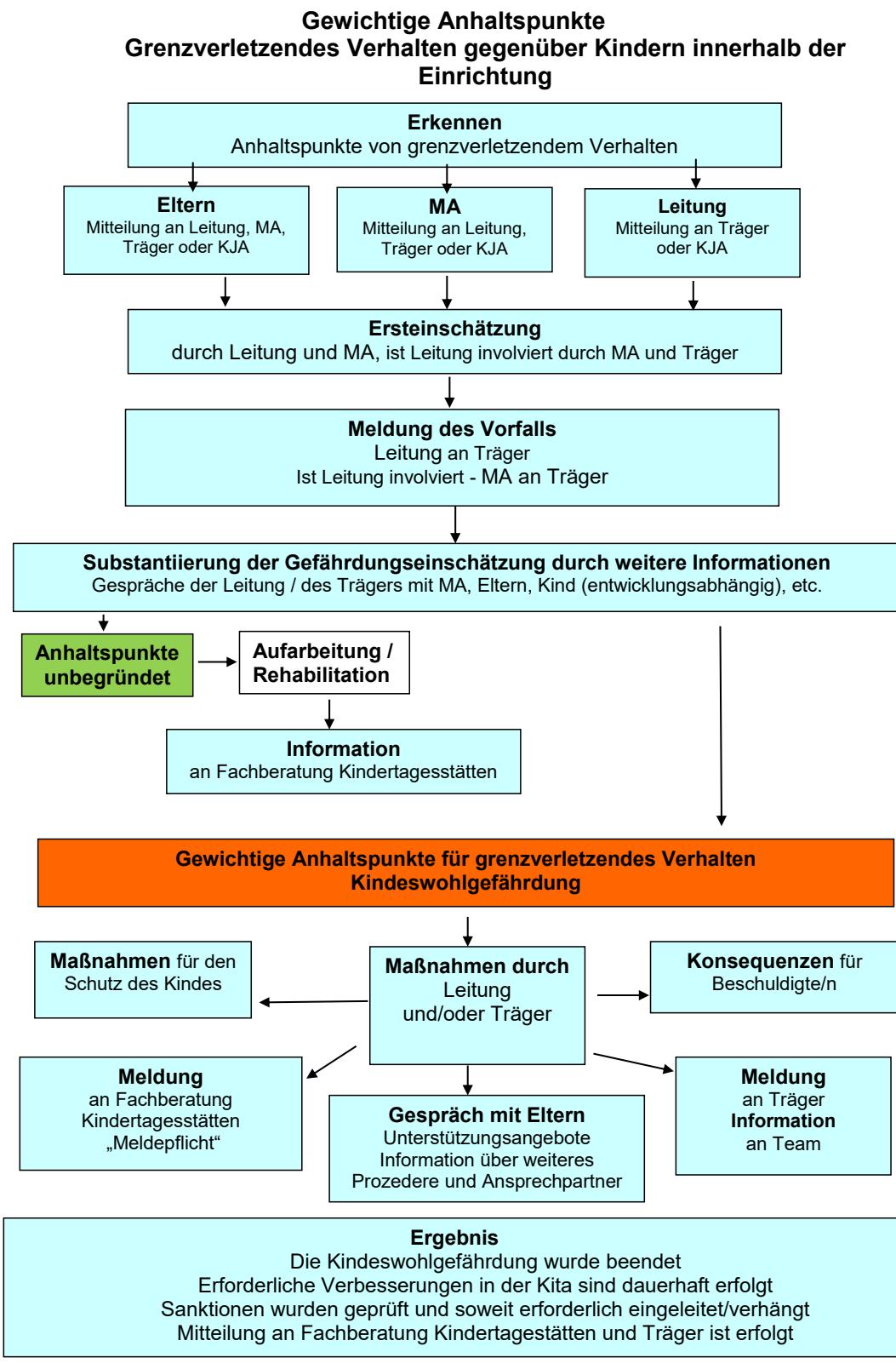
KEINE GEFÄHRDUNG

↓
ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

↓
REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

↓
BERATUNGSAANGEBOT für das Team

↓
INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)



Quellenverweis: Landratsamt Passau, Fachberatung Kindertagesstätten

6.2 Aufarbeitung/ Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung oder Gewalt ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Unser Verfahren zur Rehabilitation und dem Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiter:innen orientiert sich am Rehabilitationsplan der Landesfachstelle Prävention.

<https://psg.nrw/baustein-9-rehabilitation/>

6.3 Abgrenzung der Meldepflichten

In Bezug auf Kinderschutz gibt es zwei unterschiedliche Meldepflichten zu beachten. Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII meint Gefahrenpotentiale innerhalb der Einrichtung. Meldepflichtige Ereignisse nach diesem Paragrafen können in folgende Überpunkte zusammengefasst werden:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Aufsichtspflichtverletzung, Übergriffe, Vernachlässigung)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden
- Ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen (gravierender/langanhaltender Personalmangel, erhebliche betriebsinterne Konflikte, Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden)
- Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse (bauliche Mängel, mangelhafte Verkehrssicherung Baumpfleger, erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten)

Die Meldepflicht nach § 8a SGB VIII stellt die Gefährdung des Kindes in seinem gesamten Umfeld in den Mittelpunkt. Eine Meldung nach Durchführung des Krisenleitfadens bezieht sich auf diese Meldepflicht.

6.4 Anlaufstellen und Ansprechpartner/-innen

Die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern hat eine hohe Bedeutung für den Kinderschutz. Hier führen wir alle zuständigen Kooperationspartner:innen auf:

Geschäftsleitung h&b learning:

Kerstin Betz Tel.: 09395/87896-10; betz@hb-learning.de

Marc Betz Tel.: 09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de

Kita-Aufsicht Jugendamt Oberallgäu:
Frau Sünne Kirchmann
Telefon: 08321/612 – 1990

Zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) für unsere Einrichtung:

Regine Hoffmann vom Kreisjugendamt Oberallgäu
Telefon: 08321/612396
Mail: regine.hoffmann@lra-oa.bayern.de

7 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Bearbeitung unseres Schutzkonzeptes ist ein fortlaufender Prozess. Einmal jährlich überarbeiten wir im Team gemeinsam das Konzept und passen es an die aktuellen Gegebenheiten an.

8 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinder- schutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, Berlin.

A0: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/>

A1: Heynen 2011, S. 373

A2: Maywald 2015, S.54

A3: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

A4: https://www.willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzeitfaden_Kindeswohlgefährdung_Was_ist_das_eigentlich.pdf, Seite 1, Zeile 19-21

A5: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

A6: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>, Was für Rechte haben Kinder?

A7: BEP 2007, S. 121 ff

A8: Fegert und Liebhardt 2012, S.21

A9: Maywald 2015, S. 116

A10: Maywald 2015, S. 113

9 Impressum

Waldkindergarten Durach
Schreyenwald 1
87471 Durach

Kontakt:

Leitung: Katrin Scheuermann
Mobil: 0159 06818195
Mail: wkg.durach@hb-learning.de

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein
Telefon: 09395/878 96-00
Fax: 09395/878 9629
Mail: info@hb-learning.de
hb-learning.de

Auflage 2,
Auflage 2, redaktionell tb
Auflage 2, redaktionell tb
Auflage 3
Auflage 4
Auflage 4, redaktionell tb

Stand, Januar 2024
Stand, Januar 2024
Stand, Februar 2024
Stand, Januar 2025
Stand, Nov 2025
Stand, Nov 2025